

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 37 (1990)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Dreizack 89» vom BZS aus gesehen

«Unzählige wertvolle Impulse vermittelt»

amk. «'Dreizack 89' vermittelte allen Beteiligten – den Leitenden, den Beübten und den Beurteilenden – unzählige wertvolle Impulse. Die beteiligten Zivilschutzorganisationen brachte diese Übung in vielen Bereichen wesentlich voran», dies hält das Bundesamt für Zivilschutz unter anderem in einem Bericht fest, der am letzten eidgenössischen Rapport mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz anfangs April erläutert wurde. Das Positive an der Übung bezog sich sowohl auf die Vorbereitungen und die Durchführung als auch auf das Ergebnis. Im folgenden Artikel werden interessante Feststellungen und Folgerungen aus der Sicht des BZS weitergegeben, die sich auf eine detaillierte Auswertung der in den Kantonen St. Gallen und Thurgau mitwirkenden Mitarbeiter des BZS sowie der Bundessachbearbeiter stützt.

Zuständigkeit zwischen Ortschef und Gemeindeführungsstab

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Ortschef und Gemeindeführungsstab ist in der «Führung Zivilschutzorganisation» klar umschrieben. Der Ortschef hat einen eigenständigen gesetzlichen Grundauftrag. Für die Erfüllung seines Auftrages ist er der Gemeindebehörde gegenüber verantwortlich. Er entscheidet über die ihm unterstellten und allenfalls zugewiesenen Mittel selbstständig, solange ihm die Gemeindebehörde nicht einen anderen Auftrag erteilt und die Einsatzprioritäten festlegt.

Die Führungsstrukturen Gemeindeführungsstab/Zivilschutzorganisation müssen in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern eng zusammenarbeiten, wobei eine klare Kompetenzabgrenzung unerlässlich ist. In kleineren Gemeinden sollten die Führungsstrukturen aus Bestandesgründen zweckmässigerweise möglichst identisch sein.

Die bauliche Infrastruktur und die materielle Bereitschaft der Gemeindeführungsstäbe sind im übrigen nicht Sache des Zivilschutzes.

Erstellen der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisation

Das Teilaufgebot 444 kann auch ohne Vorschaltung des Teilaufgebots 222 erfolgen. Die Sicherstellung der Alarmierung kann rechtlich, materiell und personell aus dem Stand ausgelöst werden. Die Teilaufgebote 333 und 555 bedürfen u.E. keiner besonderen Anpassung. Auch bei zahlenmässig genügend Schutzräumen und Anlagen sind im Teilaufgebot 555 die behelfsmässigen Wasserbezugsorte zu erstellen. Im übrigen ist es Sache des Ortschefs, die Anzahl der unter den erwähnten Teilaufgeboten aufzubietenden Schutzdienstpflichtigen festzulegen.

Die Schutzräume sind grundsätzlich nach erfolgtem Gesamtaufgebot für die Zivilschutzorganisation, also Teilaufgebot 888 bzw. Gesamtaufgebot 999, einzurichten. Durchaus denkbar ist, dass die Gemeindebehörde namentlich bei öffentlichen Schutzräumen in gemeindeeigenen Gebäuden sowie anderen öffentlichen Schutzräumen mit Zustimmung der Eigentümer schon vor einem Gesamtaufgebot die Einrichtungsarbeiten durchführen lässt. Folgt kein Gesamtaufgebot, so sind die dafür not-

wendigen finanziellen Aufwendungen durch die Gemeinde zu tragen.

Grundsätzlich muss betont werden, dass jeweils diejenigen Massnahmen durchzuführen sind, welche im jeweiligen Bundesratsbeschluss über das Teilaufgebot und das Gesamtaufgebot vorgeschrieben werden.

Zusätzliche Aufgaben für die Zivilschutzorganisation

Bewachung, Betreuung, Sicherung und Unterstützung der wirtschaftlichen Landesversorgung sind Aufgaben, die von der Gemeinde unter einem anderen Rechtstitel als dem Zivilschutz wahrzunehmen sind. Wo dies aber als nötig erachtet wird, kann die Gemeindebehörde den Ortschef beauftragen, diese Aufgaben mit personellen und materiellen Mitteln der Zivilschutzorganisation unter Leitung der zuständigen Stelle zu unterstützen.

Zuweisung von Luftschutztruppen

Die Zuweisung von Luftschutztruppen nach heutiger Regelung sollte u.E. nicht verändert und der Dienstweg nicht verlängert werden.

Übungsanlage und Übungsvorbereitungen

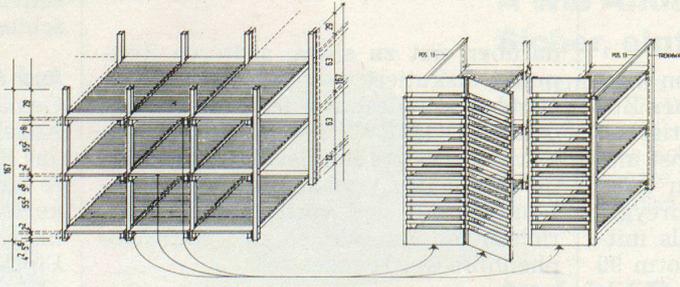
Das BZS ist erfreut, dass sich die Unterlage «Merkmale für die Gestaltung der Teilnahme von Zivilschutzorganisationen an Gesamtverteidigungsübungen» bewährt hat.

Grundsätzlich sollte bei Übungsanlagen von der Aufgebotsabfolge Teilaufgebot 222, Teilaufgebot 333, Gesamtaufgebot der Zivilschutzorganisation ausgegangen werden, wobei die Teilaufgebote mit ihren echten Inhalten zu «spielen» sind. Bei überlappendem Auslösen von Aufgeboten sollten Intervalle von mindestens 24 Stunden eingehalten werden.

Die unter Leitung des Kantonalen Amtes für Zivilschutz stattgefundenen Vorbereitungsübungen in den Zivilschutzorganisationen im Hinblick auf die Gesamtverteidigungsübung haben sich bewährt.

PLANZER HOLZ AG 6262 LANGNAU LU

Telefon 062 81 13 94



SYSTEM PLANZER
unschlagbar in

- Stabilität
- Einfachheit
- Verwendbarkeit

Alles verschraubt
Doppelliegen lieferbar
Platzsparende Lagerung

Preis ab Fr. 52.–
pro Schutzplatz

ACHTUNG: Zivilschutzorganisationen können die Liegen in kommunalen Übungen preisgünstig selber anfertigen. – Rufen Sie uns an.